

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 05.09.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gänsbichl II“ gefasst und den Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 05.09.2017 für das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gebilligt. Der Beschluss wurde am 16.03.2018 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 20.03.2018 bis 03.04.2018 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern (Ersatzbeteiligung § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB).

Der Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gänsbichl II“, bestehend aus den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 05.09.2017 wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.04.2018 bis einschließlich 14.05.2018 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 05.04.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gänsbichl II“, bestehend aus den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 05.09.2017, fand mit Schreiben vom 20.04.2018 bzw. Email vom 23.04.2018 und Fristsetzung bis einschließlich 25.05.2018 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 den Satzungsbeschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gänsbichl II“ in der Fassung vom 11.09.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gänsbichl II“, bestehend aus Festsetzungen durch Text und Begründung, der Gemeinde Altenstadt wurde am 19.09.2018 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich.

Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gänsbichl II“ in der Fassung vom 11.09.2018 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gänsbichl II“ während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 14.08.2019
Gemeinde Altenstadt




.....
Hadersbeck
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt




.....
Seidl, Bauamtsleiter